

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	15 (1993)
Artikel:	Rituale der "Religion civile" : zur Selbstdarstellung der Helvetischen Republik
Autor:	De Capitani, François
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1078115

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rituale der «Religion civile». Zur Selbstdarstellung der Helvetischen Republik

François de Capitani

Fragen der Repräsentation

Der Selbstdarstellung der Republik kam in der Helvetik eine hervorragende Bedeutung zu. Die Errungenschaften der Revolution sollten sinnfällig und allgegenwärtig sein. Das Beispiel Frankreichs, das zum Zeitpunkt der Gründung der Helvetischen Republik bereits auf eine fast zehnjährige Erfahrung revolutionärer Selbstdarstellung zurückblicken konnte, diente als Leitbild. Allerdings kannte man in der Schweiz sehr genau auch die problematische Seite der französischen Staatsrepräsentation, ihre oft hohle Theatralik und ihr eher lächerlich wirkendes Pathos. Immer deutlicher distanzierte sich das französische Direktorium nach 1795 von den exaltierten Formen der Selbstdarstellung in den ersten Revolutionsjahren und entwickelte einen Repräsentationsstil, der mehr und mehr die Magistraten und schliesslich die Armee ins Zentrum der Staatsdarstellung rückte.

Die schillernde Bedeutung des Begriffes «Repräsentation», der in der Revolutionszeit einen Schlüsselbegriff der politischen Theorie bildete, war der Ausgangspunkt der Diskussionen um die Selbstdarstellung der revolutionären Errungenschaften. Die beiden Bedeutungsfelder der «Repräsentation» in der modernen Demokratie – Vertretung des Souveräns und Abbild des Souveräns – mussten in einem engen Zusammenhang gesehen werden.

Jean-Jacques Rousseau hatte das Kuckucksei im «Contrat Social» (livre III, chap. XV) gelegt, als er jede Möglichkeit einer wirklichen Vertretung des Souveräns ablehnte:

«La Souveraineté ne peut être représentée par la même raison qu'elle ne peut être alienée; elle consiste essentiellement dans la volonté générale et, la volonté ne se représente point: elle est la même ou elle est autre; il n'y a point de milieu. Les députés du peuple ne sont donc ni ne peuvent être ses représentants, ils ne sont que ses commissaires; ils ne peuvent rien conclure définitivement.»

Hier stellte sich Rousseau in Gegensatz zur angelsächsischen und zur späteren nordamerikanischen Staatslehre, die sich eine Vertretung des souveränen Volkes – und in der Folge eine ganz andere Form der staatlichen Selbstdarstellung – durchaus vorstellen konnte¹.

Vor diesem Hintergrund sind die oft widersprüchlichen helvetischen Massnahmen zu sehen. Das Spannungsfeld zwischen den verschiedenen revolutionären Staatstheorien, den französischen Vorbildern und der eigenen

¹ Vgl. Podlech und – speziell zu Kant und seinen Ideen – Haller.

Tradition erschwerte die Bemühungen um eine würdige Selbstdarstellung ungemein. In den parlamentarischen Debatten wird von ganz verschiedenen Begriffen der Repräsentation ausgegangen, was am laufenden Band zu Widersprüchen und Unklarheiten führen musste.

Da der neue Staat seine letzte Begründung nicht mehr wie im Ancien Régime in der christlichen Religion finden konnte, musste auch im Bereich der Zeremonien ein Ersatz gefunden werden. Die «religion civile», wie sie Rousseau im «Contrat Social» (livre IV, chap. VIII) in Umrissen skizziert hatte, bildete nun den Grundstein der politischen Macht:

«Il y a donc une profession de foi purement civile dont il appartient au Souverain de fixer les articles, non pas précisément comme dogmes de religion, mais comme sentimens de sociabilité, sans lequels il est impossible d'être bon Citoyen ni sujet fidèle. Sans pouvoir obliger personne à les croire, il peut bannir de l'Etat quiconque ne les croit pas; il peut le bannir, non comme impie, mais comme insociable, comme incapable d'aimer sincèrement les loix, la justice, et d'immoler au besoin sa vie à son devoir.»

Gerade in den späten 1790er Jahren bildete der Rückgriff auf Rousseau die Möglichkeit einer Staatsbegründung, die nicht in einer Konfession begründet, aber auch nicht religionsfeindlich war. Hier wird der Unterschied zur Zivilreligion der ersten Jahre der Revolution in Frankreich deutlich. Auf dem Hintergrund der Rousseauschen Ideen war ein Zusammenleben von christlicher Religion und staatlicher Zivilreligion in der Helvetik durchaus denkbar. *Iring Fetschers* (S. 261) zusammenfassende Beurteilung der politischen Theorie Rousseaus zeigt, dass dieser den gemässigten Idealen der Helvetischen Revolution sehr nahe stand: «Rousseau war gewiss nicht totalitär, aber mindestens ebensowenig liberal.»

Der verpflichtete Bürger

Die Verhandlungen in den helvetischen Räten um das obligatorische Tragen der Kokarde im Juli 1798 wurde zur eigentlichen «Totalitarismusdebatte» der Helvetischen Republik². Extreme Strafvorschläge, wie das An-den-Pranger-Stellen der Schuldigen mit der Inschrift «Dies ist ein Feind unserer Freiheit», wurden zwar vorgebracht, aber mit lautem Gelächter quittiert. Paul Usteri warnte ausdrücklich vor dem Beispiel der Terrorherrschaft in Frankreich. Das Obligatorium blieb, doch Strafmaßnahmen wurden nicht verabschiedet.

Die Kokarde war das eigentliche Glaubensbekenntnis der helvetischen Bürger und wenigstens in der ersten Zeit der Helvetischen Republik vielerorts auch akzeptiert. *Ludwig Meyer von Knonau* schreibt in seinen Lebenserinnerungen (S. 124):

² Die Kokarde wurde am 14. April eingeführt (ASHR 1, S. 644); obligatorisches Tragen beschlossen am 11. Juni 1798 (ASHR 2, S. 194); Debatte um die Strafe bei Nichttragen der Kokarde 11. bis 25. Juli 1798 (ASHR 2, S. 194–199).

«Die helvetische Coccoarde steckte ich, weniger noch aus Abneigung für die Sache, als weil ich sie für ein nichts bewährendes Zeichen ansah, nicht auf, bis man Gefahr lief, sich den Hut vom Kopfe geschlagen zu sehen; in der Folge war ich einer der letzten, der sie wieder ablegte.»

Wenn wir uns nun den Ritualen dieser Zivilreligion zuwenden, werden wir sehen, dass viele Elemente nicht so sehr dem damals schon verblassenden französischen Vorbild entsprechen, sondern durchaus an Traditionen des Ancien Régime anknüpfen.

Vieles war den Bürgern mit anderen Vorzeichen bereits vertraut: die Amtstrachten der Helvetischen Magistraten, der Bruderkuss bei der Eröffnung der Parlamentssitzungen kannten Entsprechungen im Ancien Régime. Gerade die zuweilen übersteigerte Selbstinszenierung der Magistraten in ihren Amtshandlungen erinnerte in manchem mehr an die «Gnädigen Herren» als an einfache Diener des souveränen Volkes. *Johann Georg Müller* schrieb am 15. Juni 1798 an seinen Bruder Johannes, wie er sich in der neuen Uniform eines Unter-Statthalters in Schaffhausen vorkam (*Haug*, S. 135):

«Unsere Districts-Gerichts-Wahlen müssen Morgen neu gemacht werden, und da werde ich zum erstenmal in meiner grünen Scherpe, nebst blauem Kleid, à la Republicain und schwefelgelben Veste erscheinen. Die Scherpe ist sehr gross, und hat an der linken Seite eine Schleife (ich kann das rechte deutsche Wort für Schlük nicht gerade finden) mit Fransen von 3 Farben. Ich seze mich darüber weg, ist es doch nur das Kleid!»

Auch die Eidleistung auf die Verfassung, die in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 1798 stattfand, hatte ihre Entsprechungen in der Tradition der Huldigungen (vgl. dazu *Holenstein*). Zuerst dachte man an einen einzigen Tag in der ganzen Republik und zog auch den 14. Juli als Datum in Betracht (*ASHR* 2, S. 494–496). Aus Gründen der Durchführbarkeit musste man allerdings diesen Plan wieder fallen lassen.

Alle waren sich aber bewusst, dass ein noch so prächtig inszenierter Bürgereid kein Ersatz für ein wirkliches Fest des souveränen Volkes sein konnte. Zu stark war hier die Trennung zwischen Magistrat und Bürger, zwischen Bürger und den nur zuschauenden Frauen. Dass die Bürgereide in der meisten Orten ziemlich reibungslos über die Bühne gingen, hängt wohl auch damit zusammen, dass sie eigentlich nichts Neues waren.

Das Fest des Souveräns

Sicher aber waren die Bürgereide nicht jene «bürgerlichen» Feste, die schon in den ersten Monaten der Republik mit Nachdruck gefordert worden waren:

«Bürgerliche Feste sind Hauptmittel, mit aller sinnlichen Kraft auf das Volk zu wirken, alle edlern Gefühle in dem Menschen zu wecken und dadurch den Gemeingeist, Liebe des Vaterlandes, der Gesetze und des Republikanismus zu beleben und zu unterhalten³.»

³ *ASHR* 1, S. 1063: Instruktion für die Regierungsstatthalter vom 10. Mai 1798.

Die grossen Feste der französischen Revolution konnten in den Jahren der Helvetischen Republik nicht mehr als unbestrittene Vorbilder angesehen werden. *Philipp Albrecht Stapfers* scharfsinnige Analyse der Revolutionsfeste und ihrer Schwächen gehört zu den bemerkenswertesten Texten über die Möglichkeit, Traditionen zu schaffen und zu verankern (vgl. *Capitani*).

Stapfer schlug vor, die neuen Rituale des patriotischen Kultes mit der Tradition der alten volkstümlichen Feste zu verbinden. Er skizzierte ein schweizerisches Festritual, das zwar in der Helvetik nicht zum Tragen kommen konnte, aber die ganze nationale Festtradition des 19. Jahrhunderts nachhaltig prägen sollte.

Zwei Feste standen für Stapfer im Vordergrund: die Jahresfeier der Republikgründung am 12. April und die Neuorientierung der Schlachtfeier von Näfels zu einem patriotischen und gesamtschweizerischen Gedenktag.

Für den Jahrestag der Republik war ein zweiteiliges Programm vorgesehen: Ein Festakt unter freiem Himmel mit Freiheitsbaum und Vaterlandsaltar sollte Magistraten, verdiente Greise, mündige Jungbürger mit ihren Waffen, ausgewählte Mädchen und das ganze Volk zu einem Festakt am Vormittag versammeln. Der Nachmittag war für Spiele und Wettkämpfe vorgesehen⁴. Schliesslich sollte die Geselligkeit, das Essen und Trinken, Singen und Tanzen zu ihrem Recht kommen.

Schon dieses recht einfache Programm konnte in der gespannten Situation des Frühjahrs 1799 nicht realisiert werden. Ernüchternd ist die Liste der hängigen Probleme, die der Berner Regierungsstatthalter an Stapfer schickte (*ASHR* 4, S. 99): Wie sollen die bewaffneten Jünglinge vor dem Altar des Vaterlandes erscheinen, wenn die meisten Distrikte entwaffnet sind? Ist es nicht zu gefährlich, für einen Tag alle Jünglinge zu bewaffnen? Könnten nicht 12 ausgewählte Jünglinge stellvertretend in Waffen erscheinen? Oder noch besser 12 Greise?

Nun, das Fest wurde abgeblasen, die Schweiz war im Frühjahr 1799 zum europäischen Kriegsschauplatz geworden⁵.

Parallel zum Fest der Republik strebte Stapfer mit aller Kraft eine Neubewertung der Näfeler Schlachtfeier an. Der ausgearbeitete Entwurf eines Festablaufes ist erhalten geblieben⁶. Die Umdeutung einer bestehenden Tradition schien Stapfer erfolgversprechender als die krampfhafte Suche nach neuen Formen. Eine sorgfältige Analyse der Rituale der Selbstdarstellung der Helvetischen Republik könnte zu einer Klärung der oft diffusen und

4 Erlass (Druck) vom 14. 3. 1799 (*ASHR* 3, S. 1352). Stapfer präzisierte in einem Brief an die Statthalter, dass es sich hier nur um einen Entwurf handle, der im übrigen den regionalen Gegebenheiten angepasst werden müsse (Schweizerisches Bundesarchiv Bern: *Helvetische Republik*, Bd. 1476, f. 74).

5 Beschluss vom 5. April 1799 (*ASHR* 4, S. 98).

6 Schweizerisches Bundesarchiv Bern: *Helvetische Republik*, Bd. 1480, f. 442–443.

widersprüchlichen Staatsvorstellungen der helvetischen Revolution führen. Die neue Republik übernahm nicht einfach die französischen Vorbilder, sondern suchte sie mit eigenen Formen und Inhalten zu verbinden. Die Situation des Jahres 1798 in der Schweiz ist nur bedingt mit jener der ersten Jahre der Revolution in Frankreich vergleichbar. Zu oft vergessen wir, dass bei allem revolutionären Impetus in der Helvetik auch durchaus traditionelle und konservative Elemente zum Tragen kamen.

Literaturverzeichnis

- ASHR: *Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803)*, bearbeitet von Johannes Strickler und Alfred Rufer. 16 Bde., Bern 1886–1911, Fribourg 1940–1966.
- Andia, Béatrice de; Baecque, Antoine de et al.: *Fêtes et Révolution*. Paris 1989.
- Capitani, François de: *Die Ideen der Französischen Revolution und die schweizerische Festkultur*. In: *Jahresbericht 1989 der Schweizerischen Akademie der Geisteswissenschaften*. Fribourg 1990, S. 15–25.
- Fetscher, Iring: *Rousseaus politische Philosophie*. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs. Neuwied 1960.
- Haller, Benedikt: *Repräsentation*. Ihr Bedeutungswandel von der hierarchischen Gesellschaft zum demokratischen Verfassungsstaat. Münster 1987.
- Haug, Eduard (Hg.): *Der Briefwechsel der Brüder Johann Georg Müller und Johann von Müller*. Frauenfeld 1893.
- Holenstein, André: *Die Huldigung der Untertanen*. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800). Stuttgart 1990 (*Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte*, Bd. 36).
- Meyer von Knonau, Ludwig: *Lebenserinnerungen*. Hg. von Gerold Meyer von Knonau. Frauenfeld 1883.
- Ozouf, Mona: *Les fêtes révolutionnaires 1789–1799*. Paris 1976.
- Podlech, Adalbert: *Repräsentation*. In: *Geschichtliche Grundbegriffe*. Historisches Lexikon der politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 5, S. 509–547.
- Rousseau, Jean-Jacques: *Du Contrat Social*. Ed. Maurice Halbwachs. Paris 1943.